

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 1	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

WESTFALIA-Automotive GmbH (WAM)
Am Sandberg 45
33378 Rheda-Wiedenbrück

und

XXXX, XXXX, XXXXXX
(LIEFERANT)

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 2	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

I. Einleitung

- Die Vertragspartner (LIEFERANT und WAM) sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei höchster Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit optimal ist, das Qualitätsmanagementsystem von beiden Partnern durchgängig angewendet wird. Kontinuierliche Verbesserungen sind natürlich das Ziel beider Partner. Lastenhefte müssen jeweils von beiden Partnern separat, unabhängig von dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bestätigt werden.

II. Zweck

- Diese QSV ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe LIEFERANT und WAM technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Sie enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner. Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen. „Null-Fehler-Ziele“ erreichen beide Partner dann, wenn die jeweiligen Vorbedingungen für ein Produkt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich optimal abgestimmt sind.

III. Managementsysteme der Vertragspartner

- WAM arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen:
 - ISO/TS 16949
 - ISO 14001
- Der LIEFERANT arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen (Unzutreffendes streichen):
 - ISO 9001
 - ISO/TS 16949
 - ISO 14001
- Sollte keine Zertifizierung nach ISO/TS 16949 vorliegen, so wird dieses verbindlich als Entwicklungsziel festgelegt.

IV. Serienvorbereitung des Produktes

§ 1 Allgemeines

- WAM wird dem LIEFERANT verständlich und aussagefähig alle vorliegenden Produkthanforderungen zur Verfügung stellen (z.B. Zeichnung, Funktionsbeschreibung, besondere Merkmale).
- Der LIEFERANT wird vorgenannte Produkthanforderungen in aller Offenheit mit den betroffenen Abteilungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder vom WAM falsch definierten Anforderungen.
- Der LIEFERANT hat alle notwendigen Aufgaben zur erfolgreichen Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) gemäß den aktuell gültigen Richtlinien von VDA und APQP/PPAP zu realisieren. WAM legt im Einzelfall fest, welche Richtlinie anzuwenden ist.

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 3	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

4. Der LIEFERANT hat Terminrisiken und –verzögerungen WAM anzuzeigen. Der LIEFERANT garantiert die Lieferfähigkeit an WAM gemäß den getroffenen Vereinbarungen.
5. WAM hat dem LIEFERANT Änderungen hinsichtlich der Produkthanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT wird prüfen, ob diese Änderungen technisch möglich sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

§ 2 Erstbemusterung und Produktionsfreigabe

1. Der auf der Erstmusterbestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Ein Terminverzug gefährdet den Serienanlauf.
2. Der LIEFERANT hat der WAM mit dem Erstmusterprüfbericht (EMPB) eindeutig gekennzeichnete Erstmuster und alle zur festgelegten Vorlagestufe gehörenden Nachweisdokumente zu übergeben.
3. Geprüfte Teile sind deutlich erkennbar durchnummerieren, um eine Zuordnung dieser zu den Messergebnissen zu gewährleisten. Art und Weise der Kennzeichnung ist bei Bedarf mit dem WAM abzustimmen.
4. Bei von WAM festgelegten Auflagen beschränkt sich die Nachbemusterung, wenn nicht anders vorgegeben, auf die betroffenen Abweichungen und fehlenden Dokumente.
5. LIEFERANT und WAM archivieren die Erstmusterteile / Rückstellmuster sowie alle Bemusterungsunterlagen 15 Jahre nach Serienauslauf, sofern vom WAM keine andere Frist vorgegeben ist.

V. Serienfertigung des Produktes

§ 1 Eingangsprüfungen der WAM und Fehleranzeige

1. Entsprechend dem Sinn des Qualitätsmanagementsystems und dem angestrebten Qualitätsstand soll die Wareneingangsprüfung bei WAM zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen reduziert werden. WAM wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt WAM hierbei einen Mangel, wird WAM diesen dem LIEFERANT unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird WAM dem LIEFERANT in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen.

§ 2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

1. Der LIEFERANT hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des VorLIEFERANTen / LohnLIEFERANTen möglich ist.
2. Der LIEFERANT muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an WAM geliefert hat.
3. Für Teile mit Merkmalen besonderer Nachweispflicht (D-Teile) sind alle im Rahmen der Produktion durchgeführten Aufzeichnungen (Materialzeugnisse, Prüfdokumentationen etc.) mind. 15 Jahre nach letzter Produktion, aufzubewahren und bei Verlangen WAM zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 Arbeitsweise bei vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen

1. Beabsichtigt der LIEFERANT im Ausnahmefall WAM Produkte mit unzulässigen Spezifikationsabweichungen auszuliefern, muss von WAM mit einer schriftlichen Sonderfreigabe eingeholt werden.
2. Produkte mit genehmigter Abweichung müssen separat geliefert und je Transporteinheit entsprechend gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie der Sonderfreigabe beizulegen.

§ 4 Arbeitsweise bei Reklamationen durch WAM

1. WAM wird Qualitätsmängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem LIEFERANT unter Angabe der betroffenen Liefereinheit anzeigen.

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 4	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

2. Der LIEFERANT hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.
3. WAM wird eine Sortieraktion und/oder Fehlerbeseitigung nur in Abstimmung mit dem LIEFERANT durchführen. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
 - der LIEFERANT hält einen diesbezüglich festgelegten angemessenen Abstimmungstermin nicht ein
 - WAM musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den LIEFERANT als Verursacher. In diesem Fall muss WAM dem LIEFERANT schnellstens entsprechendes Beweismaterial (n.i.O.-Teile, Bildmaterial,...) zukommen lassen
 - Sortierung der Bestände WAM aufgrund drohender Produktionsunterbrechung
4. Der LIEFERANT erstellt einen vollständigen 8D-Bericht. Absehbare Fristüberschreitungen, z.B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung, sind WAM frühzeitig mitzuteilen.

§ 5 Produkt- und Prozessänderungen

1. Plant WAM oder, falls bekannt, sein Kunde den Weiterverarbeitungsprozess und/oder die Funktion des Kaufteiles zu ändern und kann er nicht einschätzen, ob dadurch die Teilespezifikation angepasst werden muss, hat er dies dem LIEFERANT vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT wird WAM in einer vereinbarten Frist schriftlich informieren, ob eine Spezifikations- und ggf. Preisänderung erforderlich ist.
2. Plant der LIEFERANT seine eingesetzten Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte, Prozess- und Prüfbedingungen etc. gegenüber den Prozessbedingungen lt. Erstmusterfreigabe zu ändern, hat er dies dem WAM schriftlich mitzuteilen.
3. Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass WAM/LIEFERANT sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.
4. Schweigen der WAM zu einer vom LIEFERANT angezeigten Änderung entlastet diesen nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der zu liefernden Teile gemäß vertraglich vereinbarter Spezifikation.
5. WAM entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einer Prozessänderung eine Wiederholbemusterung notwendig ist.

§ 6 Kriterien und Umfang von Requalifikationsprüfungen

1. Der LIEFERANT führt zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus je Produktgruppe jährlich, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe, mindestens eine für WAM kostenfreie Requalifikationsprüfung durch.
2. Die Requalifikationsprüfung muss alle vom WAM für das Produkt vorgegebenen Spezifikationen zu Material, Maße und Funktionen beinhalten.
3. Die Requalifikationsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben zur Erstmusterprüfung.
4. Die Prüfergebnisse sind vom LIEFERANT zu dokumentieren und auf Anforderung der WAM dieser zu übermitteln.

VI. Zusammenarbeit zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit

§ 1 Auditierung durch WAM beim LIEFERANT

1. Der LIEFERANT ermöglicht der WAM, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 5	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

2. Insbesondere im Falle des Auftretens von Qualitätsproblemen helfen Prozess- und Produktaudits der WAM das gemeinsame Ziel: „Wiederherstellung eines qualitätsfähigen Prozesses“ wirksam zu sichern.
3. Der LIEFERANT gewährt hierzu dem WAM während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden und nach Absprache Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des LIEFERANT oder von Dritten nachweislich entgegenstehen. Soweit erforderlich werden mit dem LIEFERANT gemeinsam Audits beim SubLIEFERANTen durchgeführt.

§ 2 LIEFERANTenbewertung

1. Die Leistungsfähigkeit der WAM hängt in starkem Maße von der stabilen Leistungsfähigkeit des LIEFERANT ab. Deshalb bewertet WAM lfd. wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin- und Mengentreue, Produktqualität und Servicegrad.

VII. Qualitätskosten

1. Fehlerfolgekosten aufgrund von berechtigten Reklamationen werden dem LIEFERANTen weiterbelastet.

VIII. Haftung

1. Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

IX. Anwendbares Recht

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Rheda-Wiedenbrück bzw. Bielefeld.

X. Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

XI. Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bei Verweisen auf weiterführende Unterlagen/Literatur gelten die genannten Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung.

(WAM) Ort, Datum, Unterschrift

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011

WESTFALIA	FORMULAR FO24-6A	<i>Blatt</i> 6	<i>von</i> 6
	Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarung	<i>Erstellt</i> 02/07	<i>Rev / MM / JJ</i> 07 06/11

(LIEFERANT) Ort, Datum, Unterschrift

Dateiname	Erstellt von / am:	Genehmigt von / am:	Geändert von / am:	Genehmigt von / am:	Druckdatum
FO24-6a.doc	K. Kühn / 04.02.07	J. Waldau / 14.02.07	B. Ertl / 20.06.11	R. Gärtner / 20.06.11	30.06.2011